



| | | |
|---|-------------------------|-----------------|
| Sozialhilfe und Wohngeld | Vorlagenart | Vorlagennummer |
| Verantwortlich: Ratzeburg, Christian Datum: 05.01.2021 | Beschlussvorlage | 2021/003 |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich | | |

Beratungsgegenstand:

Fortführung der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB III (Bildungs- und Teilhabebüro)

Produkt/e:

312-000 Grundsicherung für Arbeitssuchende n. SGB II
347-000 Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium |
|--------|------------|---------------------------------------|
| Ö | 16.03.2021 | Ausschuss für Soziales und Gesundheit |
| Ö | | Kreisausschuss |

Anlage/n:

Fortführung der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Jobcenter Landkreis Lüneburg rückwirkend zum 1. Januar 2021 die dieser Vorlage beigefügte Fortführungsvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II abzuschließen.

Sachlage:

Mit dem Gesetz zur Regelung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buchs Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Regelungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in Kraft gesetzt. Mit diesem Gesetz wurden für Kinder aus Familien, die

- SGB II-Leistungen
- Kindergeldzuschlag
- Wohngeld
- bestimmte Leistungen nach dem SGB XII

beziehen, ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geschaffen.

Leistungsberechtigte aus verschiedenen Rechtskreisen können Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket geltend machen. Dies würde bedeuten, dass sie diese Leistungen bei den jeweiligen

Leistungsträgern und damit bei unterschiedlichen Behörden geltend machen müssten.

Damit Leistungsberechtigte die Ansprüche nur bei einer Behörde geltend machen müssen, war zwischen Landkreis Lüneburg und Jobcenter bereits im Jahr 2011 vereinbart worden, die Bearbeitung dieser Leistungen aus einer Hand anzubieten in einem dem Landkreis Lüneburg angegliederten Bildungs- und Teilhabebüro (BuT-Büro). Diese Vereinbarungen sind nach den Vorgaben des Bundes befristet, daher ist nunmehr über eine weitere Verlängerung dieser Vereinbarung zu entscheiden (siehe hierzu Vorlage Nr. 2015/073).

Mit dem Jobcenter ist über die Fortführung der Vereinbarung verhandelt worden, ein entsprechendes Mandat des Jobcenters zum Abschluss der Vereinbarung wurde in der Trägerversammlung im November 2020 erteilt und ist der Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Die dieser Vorlage beigefügte Vereinbarung soll Grundlage der Zusammenarbeit für die Jahre 2021 bis 2025 sein.

Ein rückwirkender Abschluss der Vereinbarung ist aufgrund der durch die Coronakrise bedingten Mehrarbeit in der Kreisverwaltung erforderlich geworden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung für Erläuterungen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen..



Fortführung der Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

Landkreis Lüneburg, Der Landrat,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

und

Jobcenter Landkreis Lüneburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Volgershall 1, 21339 Lüneburg

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

PRÄAMBEL

Jobcenter Landkreis Lüneburg und Landkreis Lüneburg sind übereinstimmend der Auffassung, dass sich die Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II in dem so genannten BuT-Büro in Trägerschaft des Landkreises Lüneburg bewährt hat.

Daher soll von der in § 10 Absatz 2 der Vereinbarung vom 10. November 2011 vorgesehenen Möglichkeit der Fortführung um weitere fünf Jahre Gebrauch gemacht werden.

Dazu ist ein Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Lüneburg erforderlich. Grundlage des Beschlusses der Trägerversammlung ist diese Vereinbarung.

§ 1

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Fortführung der Vereinbarung vom 10. November 2011 über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2025.

§ 2

Grundlage für die Fortschreibung der Verwaltungskosten ab 2021 sind die in Anlage 1 ausgewiesenen Werte für 2020.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt nach einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung gemäß § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird von der Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung dann als Anlage 2 beigelegt.

Lüneburg,

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jobcenter Landkreis Lüneburg

Geschäftsführung

Anlagen

Ermittlung des Verwaltungsaufwands:

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Personalkosten | Kosten werden spitz abgerechnet und sind insoweit für 2020 noch nicht endgültig ermittelbar |
| | 1 x A 10 bzw. EG 09b TVöD 2 x EG 07 TVöD | |
| 2. | EDV- und Telefonkosten | 11.055,00 € |
| 3. | Büroausstattung | 481,00 € |
| 4. | Miete, Betriebskosten | 13.365,00 € |
| 5. | Geschäftskosten laut KGST | 4.200,00 € |
| | jährliche Sach- und Betriebskosten | <hr/> 29.100,00 € |
| | : 12 = monatliche Sach- und Betriebskosten | 2.425,00 € |
| | monatliche Sachkosten FDL 50 | 81,00 € |
| | monatliche Kosten (ohne Personalkosten) | <u>30.070,00 €</u> |
| | (Es bestehen geringfügige Rundungsabweichungen) | |

**Auszug aus der Niederschrift über die 44. Sitzung der Trägerversammlung
der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Landkreis Lüneburg (JC)**

am Donnerstag, 12. November 2020, Beginn: 10.00 Uhr, Ende 11:06 Uhr

per Skype

**3.2 Verlängerung der Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung Bildung und Teilhabe
(BuT) auf den Landkreis Lüneburg** **BV Nr. 07/2020**

Die Beschlussvorlage sieht die erneute Übertragung der BuT Leistungen auf den Landkreis Lüneburg vor. Fragen werden nicht gestellt.

Beschluss:

Die Trägerversammlung beschließt einstimmig die erneute Rückübertragung der BuT-Aufgaben auf den Landkreis Lüneburg entsprechend der Beschlussvorlage.